

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/2 66  
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft: Herr Klenke  
Durchwahl: (0511) 12 41-363  
E-Mail: Karl.Klenke@evlka.de  
Datum: 12. Dezember 2006  
Aktenzeichen: 4600 III 3, 7 R 402

### Rundverfügung G17/2006

#### Schadenverhütung in der winterlichen Jahreszeit

Durch umsichtige Vorsorge können kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Personen- und Sachschäden in der winterlichen Jahreszeit verhüten und somit helfen, persönliches Leid zu mindern und kirchliches Vermögen zu schützen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unseren Erfahrungen treten in der Winterzeit immer wieder Schäden auf, die für diese Jahreszeit charakteristisch sind.

Deshalb rufen wir Ihnen in Erinnerung, wie Sie typische Schäden vermeiden können und erlauben uns dabei, auf frühere Veröffentlichungen (mit weiteren Maßgaben) hinzuweisen.

- Die Ausübung des **Räum- und Streudienstes** im Winter ist für die Grundstücke erforderlich, die im Eigentum kirchlicher Körperschaften stehen oder für die kirchliche Körperschaften aufgrund vertraglicher oder behördlicher Regelungen die Räum- und Streupflicht auszuüben haben. Weitergehende Informationen erhalten Sie aus dem von der VGH erstellten Hinweisblatt „Der Räum- und Streudienst im Winter“ (Anlage zu den Rundverfügungen G34/85 und G26/1990 und im Intranet veröffentlicht). Wir bitten, das Hinweisblatt jedem Mitarbeiter, der mit dem Räum- und Streudienst beauftragt ist, zur Kenntnis zu geben.
- **Wege und Treppen** deren Verkehrssicherungspflicht kirchlichen Körperschaften obliegt, sind ausreichend zu **beleuchten**.
- **Kleider müssen in einem ausreichenden Abstand zu Heizkörpern oder sonstigen Heizgeräten gelagert werden:** Insbesondere durch die Berührung von Altkleidersäcken mit Heizungsanlagen kam es in der Vergangenheit zu erheblichen Brandschäden. Die Rundverfügung G25/2001 gibt Ihnen weitere Hinweise für einen wirksamen Brandschutz.
- Bei der **Verwendung von Kerzen** ist zu bedenken, dass Kirchenbesucher – z. B. zwischen engen Kirchenbänken – mit dem Feuer in Berührung kommen können. Dies hat mehrfach zu Schäden an Jacken oder Mänteln geführt, die nicht immer vom Versicherer reguliert werden konnten. Bitte denken Sie beim Aufstellen der Kerzen an diese Gefahren und benutzen Sie nur Standplätze, die nicht in unmittelbarer Nähe der Sitzplätze liegen. Achten Sie bitte auch darauf, dass Kirchenchormitglieder oder Abendmahlsteilnehmer nicht zu dicht an Kerzen im Altarraum geraten.
- Im letzten Winter ist es zu mehreren **Frostschäden an Heizungs- und Wasserversorgungsanlagen** gekommen. Diese Schäden waren besonders unangenehm, weil
  - sie bei genügend häufiger Kontrolle der Gebäude vermeidbar gewesen wären,
  - Versicherungsleistungen nicht gewährt werden konnten,
  - Regressprüfungen gegenüber kirchlichen Mitarbeitern durchgeführt werden mussten und
  - die betroffenen Kirchengemeinden erhebliche Vermögensverluste erlitten haben.

Grundsätzlich besteht für Frostschäden an den genannten Anlagen Versicherungsschutz nach dem landeskirchlichen Gebäude- Inventar- Sammelversicherungsvertrag. Dieser geht jedoch verloren wenn die mitversicherte Körperschaft ihre Obliegenheiten verletzt. Zu den Obliegenheiten der mitversicherten Körperschaften gehört es:

1. Alle Räume während der kalten Jahreszeit genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten. Für Räume, die nicht ständig genutzt werden (z.B. im Keller), empfehlen wir eine regelmäßige Kontrolle und bei starkem Frost Wasser führende Teile (Leitungen, Heizung, Durchlauferhitzer, Spülkästen) zu entleeren.
2. Nicht benutzte Räume genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

In allen Fällen bitten wir die zuständigen Organe dringend in der Frostperiode, eine tägliche Kontrolle der Heizungs- und Wasserversorgungsanlagen durch eine klare Beauftragung sicherzustellen.

Die Schadenfälle entstehen in der Regel bei nicht genutzten oder leer stehenden Räumen (z. B. bei geplantem Verkauf, Wechsel des Dienstwohnungsinhabers bzw. Mieters). Ein Tätigwerden ist somit bereits empfehlenswert, wenn dieser Status eintritt. Folgende Maßnahmen regen wir an:

- Die Verwaltungsstelle informiert das zuständige Organ im Einzelfall über die besonderen Obliegenheitsverpflichtungen in der Frostperiode, wenn sich ein Leerstand abzeichnet.
- Bei Abnahme einer Wohnung werden bereits Kontrollverpflichtungen für den anschließenden Leerstand vorgemerkt.

Weitere Informationen erhalten Sie durch das anliegende Merkblatt „Frost-Gefahr für Wasserleitungen“, das von der VGH entwickelt wurde.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass der VGH anzuzeigen ist, wenn ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes dauernd oder vorübergehend (länger als 6 Monate) nicht genutzt wird oder leer steht (vgl. Rundverfügung G 25/2001).

Allgemeine Informationen zur Vorsorge können der Broschüre „**Schadenverhütung rund um die Kirche**“, die durch die Rundverfügung G8/2002 innerhalb unserer Landeskirche veröffentlicht wurde, entnommen werden. Die landeskirchlichen Sammelversicherungsverträge wurden auf CD-ROM ebenfalls mit der Rundverfügung G8/2002 versandt. Die Sammelversicherungsverträge sowie weitere Hinweise der VGH zur Vermeidung von Schadenfällen stehen im **Intranet** unserer Landeskirche (dort: Aus den Sachgebieten/ Versicherungen/ Versicherungsinformationen der VGH) zur Einsicht oder zum Speichern (Download) zur Verfügung.

Wir regen an, die Informationen den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen – insbesondere den Küstern und Küsterinnen – zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

Anlage  
(hier nicht beigelegt)